

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2020

mit Wirkung zum 14. August 2019

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsdaten für das Jahr 2020 errechnet.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2020 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von -0,2532%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -1,0130%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von -0,4731%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,0826%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von -0,0146%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von -0,1379%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von -0,1954%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von -0,3871%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von -0,4475%

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,4705%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,9101%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von -0,3508%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,6366%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,1611%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,6636%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,5165%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,3092%

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2020 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von -0,0905%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,3973%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von -0,5438%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von -0,0982%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von -0,1819%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von -0,2441%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von -0,2227%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von -0,1766%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von -0,1718%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,1743%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,4659%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von -0,0803%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,1442%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von -0,0526%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von -0,0510%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,0063%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von -0,1482%

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2020

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2020 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 14. August 2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2020 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. August 2019 in Kraft.